

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Annaburg

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 (1) des Gesetzes vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14) sowie aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat Annaburg am 17.11.2011 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten - Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Die einzelne Gebühr ist auf volle EURO nach unten abzurunden.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 16 €. Für die Zurückweisung eines Widerspruches darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(2) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist;

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,

b) Besuch von Schulen,

c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,

d) Nachweise der Bedürftigkeit;

3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;

5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist;

6. Maßnahmen der Amtshilfe.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;

2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche;

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren;
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO) übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58)) beigetrieben.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Annaburg-Prettin in der Fassung vom 01.11.2006 außer Kraft gesetzt.

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Annaburg

lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag	
		alt	neu
A	Allgemeine Verwaltungskosten		
1.	Abschriften und Ausfertigungen		
	Abschriften und Ausfertigungen <i>sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden</i> je angefangene Seite		
1.1.	im Format DIN A 5	2,00	4,40
1.2.	im Format DIN A 4	3,00	8,80
1.3.	in größeren Formaten oder bei		
	schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00-30,00	4,40-35,50
2.	Fotokopien und Drucke		
2.1	Fotokopien u. Drucke, schwarz-weiß		
2.1.1	Durch Zentralkopierer/-drucker bis DIN A 4 je Seite ab 10 Seiten je Seite ab 50 Seiten je Seite	0,25 0,15 0,08	0,50 0,30 0,15
2.1.2	bis zum Format DIN A 3 je Seite ab 10 Seiten je Seite	0,50 0,25	0,60 0,40
2.1.3	Durch Arbeitsplatzdrucker/-kopierer bis DIN A4 je Seite ab 10 Seiten je Seite ab 50 Seiten je Seite		0,25 0,15 0,08
2.2	Fotokopien und Drucke farbig		
2.2.1.	Durch Zentralkopierer/-drucker bis DIN A 4 je Seite ab 10 Seiten je Seite ab 50 Seiten je Seite		1,50 0,75 0,50
2.2.2	Durch Zentralkopierer/-drucker bis DIN A 3 je Seite ab 10 Seiten je Seite ab 50 Seiten je Seite	3,00 1,50 0,80	3,00 1,50 0,80

2.2.3	Durch Arbeitsplatzdrucker/-kopierer bis DIN A3 je Seite ab 10 Seiten je Seite ab 50 Seiten je Seite		0,50 0,30 0,15
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
3.1.	Beglaubigungen		
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen		
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,60	4,25
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	1,55	1,75
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,60	4,00
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse		
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	3,00-60,00	4,25-32,00
4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung		
4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00-65,00	8,00-96,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage Grundbetrag zuzüglich Porto	3,00	10,00-96,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	1,50	4,00
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	15,00	16,00-96,00
5.	5. Auskünfte		
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00-135,00	8,00-96,00
5.2.	schriftliche Auskünfte		

5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00-40,00	8,00-96,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00	4,00
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00-135,00	8,00-96,00
5.2.4.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen		
5.2.4.1	Grundgebühr	5,00	8,00
5.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,50	1,50
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen, Bürocomputern usw. erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	11,00-200,00	16,00-96,00
5.2.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,00	8,00
5.2.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00	16,00
6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen		
6.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen	1,00	3,10
6.2	Stadtpläne	1,00	1,00
7	Aufnahme von Verhandlungen und Rechtsbehelfe		
7.1	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; <i>ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde</i>	10,00-23,00	16,00-32,00

7.2.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1, Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt - oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	10,00-500,00	16,00-512,00
8.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00-23,00	16,00-24,50
B	Besondere Verwaltungskosten		
9.	Haupt- und Finanzverwaltung		
9.1.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen		
9.1.1.	bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 5.000,00 €	10,00	entfällt
9.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00	entfällt
9.1.	Aufstellung über den Stand des Abgabekontos für jedes Haushaltsjahr (schriftliche Auskunft)	3,00	4,00
9.2.	Zweitausfertigungen von Abgabebescheiden - oder sonstigen Quittungen	3,00	4,00
9.4.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr, je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00-23,00	4,00-32,00
9.5.	Ersatz einer Hundesteuermarke		1,50
10.	Vermögensverwaltung		
10.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen		
10.1.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00	16,00
10.1.2. 1	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00	5,00

10.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter		
10.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00	16,00
10.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00	5,00
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1 und 10.2 fallen	10,00-50,00	16,00-64,00
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	10,00-25,00	16,00-64,00
11.	Bauverwaltung		
11.1.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von		
11.1.1.	über 50.000,00 – 125.000,00 €	12,50	18,00
11.1.2.	über 125.000,00 – 250.000,00 €	15,00	22,00
11.1.3.	über 250.000,00 – 500.000,00 €	20,00	25,00
11.1.4.	über 500.000,00	30,00	32,00
11.2.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von		
11.2.1	0,2 m ²	1,50	11,00
11.2.2.	0,5 m ²	2,00	12,00
11.2.3.	1,0 m ²	4,00	15,00
11.2.4.	über 1,0 m ²	5,00	18,00
11.3.	Abgabe von Flächennutzungsplänen		
11.3.1	In Papierform	20,00	39,00
11.3.2	In digitaler Form		19,50

11.4.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.) je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00–23,00	19,50-24,50
11.5.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde sowie für Außenarbeiten gesondert je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis	10,00–23,00	19,50-24,50
	zur Baustelle zu Grunde zu legen.) je angefangene halbe Arbeitsstunde		
11.6	Baufachliche Stellungnahmen zu Auskunftersuchen von Sachverständigen für Grundstücksgutachten, auch in Zwangsversteigerungsangelegenheiten		19,50-156,00
11.7	Baufachliche Stellungnahmen zu Bauvorhaben nach § 60 BauO LSA (Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen) und § 61 BauO LSA (Genehmigungsfreistellung)		19,50-156,00
11.8	Auskünfte zum Erhaltungssatzungsgebiet, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand einhergeht		19,50-78,00

- Ende der Lesefassung -